

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Contrast Akustik GmbH, Düren

1. Geltungsbereich

Für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge gelten vorrangig die nachstehenden Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Die AGB und die VOB, Teil B, sind auf unserer Internetseite (www.contrast-akustik.com) einzusehen und werden auf Anfrage übersandt.

Die Geschäftsbedingungen und die VOB, Teil B, haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Geschäfte.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

- 2.1 Angebote sind für die Dauer von 24 Werktagen ab Datum des Angebots verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Sämtliche Angaben des Auftragnehmers im Angebot oder bei den Vertragsverhandlungen sind Eigenschaftsbeschreibungen und keine Beschaffenheitsgarantien im Rechtssinne. Soweit in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder in Bezug genommen worden ist, hat der Auftragnehmer keine Beschaffenheitsgarantien abzugeben.

- 2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Auftragnehmers weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

Der Auftragnehmer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Planungsunterlagen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, soweit die Unterlagen und Informationen zur Vorlage bei Behörden oder der Aufnahme in Baupläne dienen.

- 2.4 Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
- 2.6 Gerüste, Hebezeuge, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen, wenn keine anderweitige Vereinbarung im Angebot aufgeführt ist.
- 2.7 Die beim Auftraggeber einzubauenden Maschinen und Bauteile des Auftragnehmers sind getrennt von anderen Arbeitsmaterialien, Bauteilen etc. des Auftraggebers zu lagern. Gelieferte Materialien, Zubehör und Einrichtungsgegenstände gehen nach Anlieferung in die Obhut des Auftraggebers über.

3. Auftragserteilung

Aufträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Das Schriftformerfordernis gilt auch bei nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages.

4. Preise

- 5.1 Die bei Vertragsschluss geltenden Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche zum Zeitpunkt der Ausführung gilt und in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren: Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss oder Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen oder die Mehrwertsteuer.
- 5.3 Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.
- 5.4 Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

6. Zahlung

- 6.1 Für alle Zahlungen gilt § 16 VOB, Teil B, wenn keine anderen Zahlungsmodalitäten in Schriftform vereinbart sind.
- 6.2 Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.3 Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne vorherige gegenseitige Vereinbarung nicht statthaft.
- 6.4 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder wird ein Scheck nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehende Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist von 12 Werktagen, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist er sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und Schadenersatzsprüche zu stellen.

7. Kündigung und Rücktritt

- 7.1 Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie ergänzend der VOB/B zur Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag.
- 7.2 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder kündigt der Auftraggeber den Vertrag, stehen dem Auftragnehmer die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, anstelle der gesetzlichen Ansprüche Schadenersatz mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 10 % von dem zum Zeitpunkt der Kündigung vereinbarten Preis geltend zu machen.
- 7.3 Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber eine Leistung, die vertraglich oder gesetzlich dem Auftraggeber obliegt, trotz angemessener Nachfristsetzung und unter Hinweis auf die drohende Vertragskündigung nicht erbringt. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt wahlweise den tatsächlichen Schaden oder pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des Pauschalpreises zu verlangen. Dieser pauschalierte Anspruch steht dem Auftragnehmer nicht zu, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der nach § 649 BGB dem Auftragnehmer zustehende Betrag wesentlich niedriger ist, als die Pauschale.

- 7.5 Jede Erklärung einer Partei, die das Vertragsverhältnis beendet, zum Beispiel Kündigung oder Rücktritt, bedarf der Schriftform.

8. Ausführung der Arbeiten, Mitwirkungspflicht

- 8.1 Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so wird mit den Arbeiten nach Auftragsbestätigung und Genehmigung der Ausführung durch den Auftraggeber, spätestens jedoch 20 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber, begonnen, sofern der Auftraggeber, einen ungehinderten Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuell vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.
- 8.2 Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Montagearbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen
- 8.3 Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB, Teil B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde.

Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er zum Beispiel für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

9. Abnahme, Gefahrübergang und Lieferung

- 9.1 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung des Auftragnehmers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird, und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

Das Objekt ist nach Fertigstellung der Leistungen abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.

Im Übrigen gelten die §§ 7 und 12 der VOB, Teil B

- 9.2 Besteht die vertragliche Leistung aus Herstellung und Lieferung eines Gegenstandes, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand, auch bei einer Teillieferung, das Werk des Auftragnehmers verlassen hat.
- 9.3 Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt der Auftragnehmer Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Die Lieferung erfolgt standardmäßig mit einem handelsüblichen LKW unabgeladen bis zur Abladestelle. Die Abladestelle muss für alle handelsüblichen LKW auf witterungsunabhängig befahrbaren Straßen zugänglich sein. Ausgenommen von allen Fracht-/Lieferbedingungen sind Halligen und Inseln. Verlangt der Auftraggeber nach einer anderen als der vom Auftraggeber gewählten Beförderung (Beförderungsmittel/Beförderungsweg), trägt der Auftraggeber die entsprechenden Mehrkosten. Darunter fallen auch LKW mit Hebebühne, Anlieferung mit Stadtfahrzeugen sowie Terminalsendungen.

10. Gewährleistung und Schadenersatz

- 10.1 Offensichtliche Mängel können nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Abnahme geltend gemacht werden. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der maßgeblichen Gewährleistungsfrist nach § 13 VOB, Teil B, zu rügen.

- 10.2 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

- 10.3 Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages Produkte eines Dritten erwerben und in das herzustellende bzw. zu liefernde Werk als notwendiges Zubehör einbauen muss, so begrenzt sich die Gewährleistung für diese Zubehörteile gegenüber dem Auftraggeber auf das Maß, welches dem Auftragnehmer vom Dritten eingeräumt wird. Hierauf wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Einzelfall hinweisen und diesem die Gewährleistungsbedingungen des Dritten in schriftlicher Form aushändigen.

- 10.4 Die Haftung für Ansprüche insbesondere auf Schadenersatz oder entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmer oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit besteht die Haftung auch für nur fahrlässig herbeigeführte Schäden. Schadenersatzansprüche nach dem Gesetz für fehlerhafte Produkte (Haftungsgesetz Produkt) bleiben unberührt.

- 10.5 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße oder mangelnde Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von dem Auftragnehmer zu verantworten sind

- 10.6 Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

- 10.7 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Auftragnehmer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Gelieferte Gegenstände (Vorbehaltsgegenstände) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche Eigentum des Auftragnehmers.

- 11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

Der Auftraggeber ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Eigentumsvorbehaltssache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen

- 11.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände, abweichend von Ziff. 11.2, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der

Auftragnehmer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt.

- 11.4 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsgegenstände durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag des Auftragnehmers. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an den Vorbehaltsgegenständen an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsgegenstände mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Vorbehaltsgegenstandes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggeber als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Miteigentum für den Auftragnehmer verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
- 11.6 Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftragnehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben.
- 11.7 Bei Unterlieferungen tritt der Auftraggeber erfüllungshalber sämtliche Forderungen des Auftragnehmers, bezüglich der ausgeführten Leistungen und Lieferungen an den Hauptauftraggeber ab. Diese Abtretung tritt erst in Kraft, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht nachkommt, oder der Auftraggeber zahlungsunfähig wird.

12. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

13. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.